

## Checkliste: Kontingenteinteilung Aufnahmeverfahren Masterstudium Psychotherapie

Diese Checkliste soll Ihnen als Hilfestellung bei der korrekten Einteilung in das maßgebliche Kontingent beim Aufnahmeverfahren Masterstudium Psychotherapie dienen. Die Aufzählungen sind nicht vollständig und nicht rechtsbindend!

Im Zuge der Online-Registrierung zum Aufnahmeverfahren Masterstudium Psychotherapie muss das für die Vergabe der Studienplätze zutreffende Kontingent angegeben werden.

Dabei unterscheidet man:

### **„Österreich-Kontingent“**

### **„EU-Kontingent“**

### **„Nicht-EU-Kontingent“**

Welches Kontingent auf Sie zutrifft, können Sie mithilfe dieser Checkliste ermitteln. Sollten Sie einen der unten genannten Punkte mit „Ja“ beantworten können, trifft eine Zuteilung in das entsprechende Kontingent wahrscheinlich auf Sie zu. Beachten Sie, dass jegliche Fragen, die Sie mit „Ja“ beantworten, auch durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden müssen!

Hinweis: Bei nicht korrekter Angabe können Sie das Kontingent bis zum Testtag in Ihrem Bewerbungsaccount in [UWKonline](https://online.donau-uni.ac.at) (<https://online.donau-uni.ac.at>) selbstständig richtigstellen!

Die Überprüfung der Kontingenteinteilung erfolgt im Rahmen der Zulassung. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine andere als die von den Studienwerber\_innen angegebene Zuordnung rechtlich geboten sein, wird die Rangliste für die Vergabe der Studienplätze entsprechend modifiziert.

**Bitte beachten Sie, dass Falschangaben oder fehlende Nachweise zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium zum Verlust des Studienplatzes führen können!**

## Österreich-Kontingent

Das sogenannte „Österreich-Kontingent“ ist allen Personen vorbehalten, die ihr Reifezeugnis in Österreich erworben haben bzw. ein Reifezeugnis besitzen, welches einem in Österreich ausgestellten Reifezeugnis gleichgestellt ist. Als gleichgestellt gelten insbesondere Reifezeugnisse von Angehörigen der Personengruppenverordnung.

Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen, um festzustellen, ob Ihr Reifezeugnis einem in Österreich erworbenen Reifezeugnis gleichgestellt ist (Ausnahme IB-Diploma).

### Fragenkatalog:

**Genießen Sie, Ihre Eltern bzw. ein Elternteil oder Ihr\_e Ehepartner\_in bzw. eingetragene\_r Partner\_in in Österreich auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten ODER halten Sie, Ihre Eltern bzw. ein Elternteil oder Ihr\_e Ehepartner\_in bzw. eingetragene\_r Partner\_in sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifezeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland auf und genießen dort auf Grund staatsvertraglicher Privilegien oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten?**

- Ja > Österreich-Kontingent  
 Nein > EU-Kontingent oder Nicht-EU-Kontingent

**Nachweis: Legitimationskarte, ausgestellt durch das österreichische Außenministerium; und gegebenenfalls Heiratsurkunde/Urkunde über die eingetragene Partnerschaft, Geburtsurkunde**

**Sind Sie, Ihre Eltern bzw. ein Elternteil oder Ihr:e Ehepartner:in bzw. eingetragene:r Partner:in in Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige Auslandsjournalist:in bzw. Auslandsjournalist:innen?**

- Ja > Österreich-Kontingent  
 Nein > EU-Kontingent oder Nicht-EU-Kontingent

**Nachweis: Akkreditierungsurkunde; und gegebenenfalls Heiratsurkunde/Urkunde über die eingetragene Partnerschaft, Geburtsurkunde**

**Haben Sie, Ihre Eltern oder mindestens eine für Sie gesetzlich unterhaltspflichtige Person, den Hauptwohnsitz in den letzten 5 Jahren vor der erstmaligen Antragsstellung auf Zulassung zu einem Studium in Österreich durchgehend in Österreich?**

- Ja > Österreich-Kontingent  
 Nein > EU-Kontingent oder Nicht-EU-Kontingent

**Nachweis: Meldebestätigung; und falls für den Nachweis der Unterhaltspflicht erforderlich: gegebenenfalls Geburts- bzw. Heiratsurkunde**

**Erhalten Sie ein Stipendium für das angestrebte Studium entweder auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind?**

- Ja > Österreich-Kontingent  
 Nein > EU-Kontingent oder Nicht-EU-Kontingent

**Nachweis: Bestätigung über die Zuerkennung des Stipendiums**

**Besitzen Sie ein Reifeprüfungszeugnis oder Reife- und Diplomprüfungszeugnis österreichischer Auslandsschulen oder von staatlichen Abschlussprüfungen deutsch- oder ladinischsprachiger Südtiroler Sekundarschulen zweiten Grades, sofern damit nicht in Italien ohnehin der unmittelbare Hochschulzugang verbunden ist?**

- Ja > Österreich-Kontingent  
 Nein > EU-Kontingent oder Nicht-EU-Kontingent

**Nachweis: Reifezeugnis**

**Sind Sie Flüchtling gemäß der Genfer Konvention mit Aufenthaltsberechtigung in Österreich?**

- Ja > Österreich-Kontingent  
 Nein > EU-Kontingent oder Nicht-EU-Kontingent

**Nachweis: Asylbescheid und Asylkarte, Konventionspass, in allen Fällen eine Meldebestätigung**

**Sind Sie Inhaber\_in eines Reifeprüfungszeugnisses aus Luxemburg oder Liechtenstein?**

- Ja > Österreich-Kontingent  
 Nein > EU-Kontingent oder Nicht-EU-Kontingent

**Nachweis: Reifezeugnis**

**Verfügen Sie über ein Europäisches Abitur?**

- Ja > Österreich-Kontingent  
 Nein > EU-Kontingent oder Nicht-EU-Kontingent

**Nachweis: Reifezeugnis**

**Haben Sie ein IB Diploma erworben?**

- Ja > EU-Kontingent oder Nicht-EU-Kontingent  
 Nein > Österreich-Kontingent

**Achtung:** Ein nach den Bestimmungen der International Baccalaureate Organization erworbenes „IB Diploma“ ist für die Zulassung zum Studium an einer österreichischen öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule beziehungsweise Pädagogischen Hochschule als ausländisches Reifezeugnis anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn das „IB Diploma“ an einer in Österreich gelegenen Schule absolviert wurde.

Eine Zuordnung in das „Österreich-Kontingent“ allein aufgrund des „IB Diploma“ ist daher nicht möglich. Sofern auf Sie jedoch ein Punkt der Personengruppenverordnung (siehe „Österreich-Kontingent“) Anwendung findet, ist die Einordnung in das „Österreich-Kontingent“ möglich.

## EU-Kontingent

Das sogenannte „EU-Kontingent“ ist EU-Bürger\_innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen vorbehalten, die ihr Reifezeugnis in- oder außerhalb der EU, jedoch nicht in Österreich, erworben haben und deren Reifezeugnis einem in Österreich ausgestellten Reifezeugnis auch nicht gleichgestellt ist (siehe „Österreich-Kontingent“).

Beispiel: Wenn Sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das Reifezeugnis allerdings in Deutschland erworben haben.

Sofern Sie keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen, beantworten Sie folgende Fragen, um festzustellen, ob Sie EU-Bürgern im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellt sind.

### Fragenkatalog:

**Sind Sie Staatsangehörige\_r der Schweiz oder eines EWR-Staates (Island, Norwegen) und verfügen somit über volle Personenfreizügigkeit in der EU?**

- Ja > EU-Kontingent  
 Nein > Nicht-EU-Kontingent

#### Nachweis: Reisepass und/oder Personalausweis

**Sind Sie ,begünstigte\_r Drittstaatsangehörige\_r? Das trifft zu, wenn Ihnen einer der folgenden Aufenthaltstitel erteilt wurde:**

- > Daueraufenthalt – EU (ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde),
- > Daueraufenthalt – EU (ausgestellt von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates und eine Niederlassungsbewilligung für Österreich,
- > „Daueraufenthaltskarte“ (ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde)

- Ja > EU-Kontingent  
 Nein > Nicht-EU-Kontingent

#### Nachweis: Daueraufenthaltstitel

**Sind Sie türkische\_r Staatsangehörige\_r mit Anwendbarkeit des Assoziationsabkommens EWG–Türkei?**

- Ja > EU-Kontingent  
 Nein > Nicht-EU-Kontingent

#### Nachweis: Bestätigung, dass Sie ordnungsgemäß bei Ihren in Österreich lebenden Eltern wohnen (Meldebestätigung) und Österreich ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren (Versicherungsdatenauszug)

**Trifft für Sie ein Punkt der Personengruppenverordnung (siehe „Österreich-Kontingent“) zu?**

- Ja > Österreich-Kontingent  
 Nein > Nicht-EU-Kontingent

## Nicht-EU-Kontingent

In das sogenannte „Nicht-EU-Kontingent“ fallen jene Studienwerber\_innen, die keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen („Drittstaatsangehörige\_r“) und EU-Bürger\_innen im Hinblick auf den Studienzugang auch nicht gleichgestellt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass sie ihr Reifezeugnis nicht in Österreich erworben haben bzw. kein gleichgestelltes Reifezeugnis besitzen.

Beispiel: amerikanische Staatsangehörige mit deutschem Abitur fallen in das „Nicht-EU-Kontingent“. Auch Drittstaatsangehörige mit einem erworbenen IB Diploma fallen in das „Nicht-EU-Kontingent“.

---

Findet für Sie die **Personengruppenverordnung** (siehe „**Österreich-Kontingent**“) Anwendung?

- Ja > Österreich-Kontingent
- Nein > Nicht-EU-Kontingent